

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen

Gesamt-Werttags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatl. Einsame Rm. 20 Pf.
Geschäftsstelle: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftskonto Dresden Nr. 2486.



Aufkündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteil 2 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M., unterliegt Eingeschrankt 5 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.

Schluss der Annahme vorzeitig 10 Uhr.

Zeitungswesen: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Biehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brancheversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Polizeiagenten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgeglichenen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 107

Mittwoch, 11. Mai

1921

Das Orgeschverbot in Sachsen.

(N.) Das Polizeiamt Leipzig hatte im November v. J. gemäß einer Verordnung des Ministeriums eine geplante Versammlung der Organisation Escherich zu verhindern, zu der vertraulich eingeladen worden war, verboten. Der Leiter der Organisation und ihr damaliger Vorsitzender in Sachsen hatten gegen dieses Verbot bei der Kreishauptmannschaft Leipzig Rechts eingeleget. Die Kreishauptmannschaft Leipzig hatte den Rechts verworfen, weil das Polizeiamt Leipzig tatsächlich nur einer Anweisung des Ministeriums des Innern, als der obersten Polizeibehörde des Landes, nachgetommen sei. Hiergegen haben die beiden genannten Leiter der Organisation Beschwerdeklage beim Oberverwaltungsgericht erheben, weil die Kreishauptmannschaft Leipzig die in Betracht kommende Verordnung des Ministeriums des Innern rechtmäßig sei. Das Oberverwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage für begründet erklärt. Eine Veranlassung, die Frage der Rechtmäßigkeit der Ministerialverordnung zu entscheiden, lag dabei für das Oberverwaltungsgericht nicht vor, da die Kreishauptmannschaft die in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zunächst noch selbst zu prüfen hatte. Die Sache wurde daher an die Kreishauptmannschaft zur Erteilung einer neuen Entscheidung zurückgewiesen. Diese hat aus den ihr vorliegenden Unterlagen keinen Anhalt dafür entnehmen können, daß die Organisation Escherich in Leipzig der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920 zuwiderrichtet habe, aus deren Grundlage das Ministerium des Innern sein Verbot seinerzeit erlassen hatte. Die Kreishauptmannschaft erachtete deshalb den Rechts der Leitung der Organisation Escherich für begründet und entschied, daß die verböte Versammlung nach dem bestehenden Reichs- und Landesrecht hätte stattfinden dürfen.

Zwischenzeitlich hatte der Reichspräsident unter dem 29. März 1921 eine Verordnung erlassen, deren § 22 die eben erwähnte Verordnung vom 30. Mai 1920 außer Kraft setzte. Infolgedessen hat das Polizeiamt das von ihm verhängte Verbot der Leipziger Zweigstelle der Organisation Escherich angehoben. Im übrigen hat das Ministerium des Innern der veränderten Rechtslage durch folgende Verfügung Rechnung getragen:

In der Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung anerkannterlicher Gerichte vom 29. März 1921 — RGBl. S. 371 — ist die frühere Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen, auf Grund des Art. 48 Absatz 2 der Reichsverfassung vom 30. Mai 1920 — RGBl. S. 1147 — aufgehoben worden. Damit ist dem sächsischen Verbot der Orgesch in der Verordnung des Ministeriums vom 20. August 1920 — 1043 II 2. C. — die Rechtsgrundlage entzogen worden. Die Sachlage enthebt die Polizeibehörden aber nicht von der Verpflichtung, der Tätigkeit der Orgesch in Sachsen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Übrigen werden die Polizeibehörden vor allem zu prüfen haben, ob hoheitswidrige Handlungen (§§ 81 ff. St. G. B.) in Frage kommen. Dannen wird sich die Überprüfung der Orgesch daran zu erstrecken haben, ob ihr Verhalten mit den Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Art. 177/78 des Friedensvertrages vom 22. März 1921 — RGBl. S. 255 — in Widerspruch steht. Wenn die Orgesch auch in ihrer Tätigkeit ausdrücklich bestimmt, daß die Vereinigung sich nicht mit militärischen Dingen beschäftigt, so würde doch jede Betätigung mit militärischen Angelegenheiten eine Zuwiderhandlung gegen das erwähnte Gesetz vom 22. März 1921 darstellen. Die Polizeibehörden sind deshalb in allen diesen Fällen verpflichtet, Bericht an das Ministerium zur Entschließung wegen Auflösung der Orgesch zu erhalten.

Die russischen Kriegsgefangenen.

(L.) Die Maßnahmen zur Durchführung der noch im Lande befindlichen russischen Kriegsgefangenen haben zu Widerständen Anlaß gegeben, die eine Auflösung eindeutig erscheinen lassen. Da die in der nächsten Zeit nach England abgehenden Transporte die letzten sein werden, die

Der polnische Aufstand in Oberschlesien.

Einspruch der Gewerkschaften.

Kattowitz, 10. Mai. Die deutschen Gewerkschaften haben an die interalliierte Kommission in Oppeln folgendes Telegramm gerichtet: Die interalliierte Kommission hatte versprochen, die Ruhe und Ordnung in Oberschlesien wiederherzustellen, ohne daß sich an den Verbesserungen zu ändern, die nunmehr bereits eine Woche beobachtet, etwas geändert hat. Die deutschen Gewerkschaftsbetreter haben Ende voriger Woche die Arbeitsschäfte zur Arbeit ausgewiesen. Der Führer der Kreishauptmannschaft Kattowitz hat nachdrücklich daselbe getan. Den Vertretern der Königshütter Arbeitsschäfte war am Sonnabend von der interalliierten Kommission versichert worden, daß die Arbeit am Montag in vollem Umfang wieder aufgenommen werden könnte. Wir stellen fest, daß auf vielen Gruben und Werken am Montag Arbeitsschäfte mit Wassergewalt an der Arbeit verhindert wurden. Ferner wurden von den Arbeitsschäften an anderen Orten von den Insurgentsführern gegen hohe Entgelte ausgeholt. Sie verlangt. Wir ersuchen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, daß die arbeitswillige Arbeitsschäfte ohne Bedrohung und ohne Zwang ihrer Arbeit nachgehen kann.

Ein Funkspruch Konsants.

Berlin, 9. Mai. Konsant hat einen Funkspruch an den Reichskanzler gerichtet, in dem er behauptet, daß deutsche Selbstschutzeinheiten polnische Gewerkschaften verhindern würden, mit Repressalien bedroht hätten.

den Kriegsgefangenen losenfreien Rücktransport gewähren, lag es im Interesse der Kriegsgefangenen selbst, daß sie über diese Tatsache in weitestgehendem Umfang aufgeklärt wurden. Die hierüber bereits im Februar an die Verwaltungsbehörden ergangenen Anweisungen haben ihren Zweck nur unvollkommen erreicht, da einerseits den Behörden nur ein geringer Teil der Kriegsgefangenen gemeldet war, andererseits die Arbeitgeber ein Interesse daran hatten, sich die Arbeitsschäfte zu erhalten. Es mußte daher angeordnet werden, daß sämtliche russischen Kriegsgefangenen sich im Gefangenelager Chemnitz meldeten. Soweit dies bis zum 15. April nicht geschehen war, sollten die Kriegsgefangenen dem Lager zugeführt werden.

Dadurch ist einmal erreicht worden, daß die breite Zahl der den Behörden bekannten Kriegsgefangenen sich im Chemnitzer Lager eingefunden hat. Die Gefangenen konnten hier unbewaffnet durch die Arbeitgeber nochmals eingehend aufgeklärt werden. Ebenso war es auf diese Weise möglich, in einwandfreier Form die schriftlichen Erklärungen über den Verzicht auf freien Rücktransport zu erhalten. Wenn die Entgegennahme dieser Erklärungen nicht den Behörden überlassen wurde, so war der Grund darin zu suchen, daß dieselben, wie die Erfahrung gelehrt hatte, der Aufenthalt der Kriegsgefangenen zum großen Teil nicht bekannt war. Die Behörden waren auch nicht in der Lage gewesen, die Ausweispapiere und insbesondere die verschiedenen Stempel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eine besondere Schwierigkeit bildete hierbei die Behandlung der Fragen, ob die Kriegsgefangenen zur "freien Arbeit entlassen", ferner ob sie als eingebürgert zu betrachten waren, worüber erhebliche Unklarheiten bestanden, die nur an Hand der im Chemnitzer Lager befindlichen Akten nachgeprüft werden können.

Die von den Kriegsgefangenenlagern bereits früher ordnungsgemäß zur "freien Arbeit entlassenen" Kriegsgefangenen sind zunächst mit entsprechenden Bescheinigungen wieder in ihre alten Arbeitsstellen zurückgekehrt, während die übrigen, da das Chemnitzer Lager nur noch kurze Zeit besteht, nach dem Lager Neuhammer abtransportiert werden. Von dort aus können sie, soweit sie ihren Heimtransport nicht wünschen, mit Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamtes wieder zur Arbeit beurlaubt werden. Für den Großstaat Sachsen erfolgt diese Genehmigung durch das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Dresden, das auch zu prüfen hat, ob die auf ihren Arbeitsstellen in Sachsen zurückgebliebenen Kriegsgefangenen nicht durch einheimische Erwerbslose erlegt werden können. Bei dieser Prüfung

hierzu bemerkt das W. T. B.: Die Reichsregierung lehnt es ab, mit dem Führer der Autonomen in Oberschlesien in irgendwelche Verhandlungen einzutreten. Der Funkspruch ist heutzuständig dem deutschen Bevölkerung in Oppeln übergeben worden, damit von dort aus der Zustand festgestellt und mit Hilfe der interalliierten Kommission die von Konsant angebrachten Reaktionen verhindert werden. Wenn Konsant aber behauptet, er habe keine Gewalten festnehmen lassen, so muß im Gegenseite dazu festgestellt werden, daß in zahlreichen Orten angehende deutsche Bürger von den Insurgents als Gewalten verhängt wurden und noch festgehalten werden. Im übrigen wird durch diesen Funkspruch erneut festgestellt, daß Funktionäre der polnischen Regierung sich zur Verbüßung von Radikalismus aus dem Insurgentslager zur Verfügung stellen.

Britischer Druck auf die polnische Regierung.

London, 9. Mai. (Reuter.) Im Unterhause erklärte der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Hartmann u. a., die verbündeten Regierungen seien aus äußerster Bestreit, die Ordnung in Oberschlesien wieder herzustellen und die Polizei durch aktive Rekrutierung zu stärken. Die polnische Regierung sei aufgefordert worden, die Grenze zu schließen und die Bewaffnung und Versammlung ihrer Kontrahenten zu verhindern. Lord George erklärte: Wie sind im Begriffe, alles zu tun, was in unseren Kräften steht, um einen Druck auf die polnische Regierung auszuüben.

mug in erster Linie auf die Lage des jüdischen Arbeitsmarktes mit seiner großen Erwerbslosenzahl Rücksicht nehmen werden.

Für die Kriegsgefangenen mag in der Entfernung aus Arbeitsstellen, für die einheimische Erwerbslose vorhanden sind, eine Härte erachtet werden, und auch die Arbeitgeber mögen die Gefangenen, die für sie billige und teilweise auch recht gute Arbeitskräfte waren, nur ungern ziehen lassen. Die Not der heimischen Erwerbslosen, die, wie auch die Arbeitsschäfte, den vorsigen Abtransport der Gefangenen schon lange fordert haben, zwinge jedoch zu diesen Maßnahmen, die, wie besonders betont sei, vom Reichsministerium des Innern angeordnet und auch von der Reichscentralstelle für Kriegs- und Flügelgefangene durch einen Aufruf in der Presse unterstützt worden sind. In diesem Aufruf war bereits darauf hingewiesen worden, daß die auf den Heimtransport verzögrenden ehemaligen russischen Heeresangehörigen bei der großen Erwerbslosigkeit in Deutschland damit rechnen müssen, den vorsigen Abtransport der Gefangenen schon lange gefordert haben, zwingt jedoch zu diesen Maßnahmen, die, wie besonders betont sei, vom Reichsministerium des Innern angeordnet und auch von der Reichscentralstelle für Kriegs- und Flügelgefangene durch einen Aufruf in der Presse unterstützt worden sind. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch lediglich sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll weiter auf Verlangen eingehender der verbündeten Mächte, gleichviel ob eine Wiederausbauverpflichtung besteht oder nicht, laut Schlussatz des Protokolls solches Material und solche Arten liefern, welche die Macht, allerdings mit vorheriger Zustimmung der Reparationskommission, nicht mit zum Zwecke der Wiederherstellung zerstörter Gebiete, sondern auch lediglich deshalb anfordert, um mit der Entwicklung ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens fortzuführen. Diese Umgestaltung des § 19 der Anlage II geht ebenfalls über den Rahmen der Anlage II weit hinaus. Die Berechnung der verbündeten Mächte und der Reparationskommission, Zuschüttungen zum Zwecke der Reparationen zu fordern, ist in Art. 236 des Friedensvertrages und in den zugehörigen Anlagen III, IV, V und VI abdrücklich so verordnet. Insbesondere sind in der Anlage IV die Berechnungen zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebiete der verbündeten Mächte festgelegt. Berechnungen mit dem bloßen Zwecke, die weitere Entwicklung des industriellen oder wirtschaftlichen Lebens der verbündeten Länder zu ermöglichen, sind im Friedensvertrag überhaupt nicht vorgesehen. Die weiteren erörterten Bestimmungen des Protokolls enthalten somit wesentliche Abänderungen des Friedensvertrages selbst, deren Annahme von der Genehmigung der gehörigenden Parteien abhängt wäre.

Die Parteien und das Ultimatum.

Berlin, 10. Mai. Nach dem "Berliner Tageblatt" hat die Deutsche Volkspartei ihre Abstimmung vollzogen. Mit überwiegender Mehrheit wurde die Ablehnung des Ultimatums beschlossen. Das Stimmenverhältnis ist folgendes: 4 Stimmen für ein glattes Ja, 10 Stimmen für ein motiviertes Ja und etwa 50 Stimmen für die Ablehnung. Auch die Demokraten haben eine Abstimmung vorgenommen. 68 Stimmen, unter dem Einbruch des jugoslawischen Vertrags, bereitete volle Zustimmung oder befürwortete die Ablehnung des Ultimatums. 15 für Ablehnung des Ultimatums, 15 für Annahme. Danach trat der Parteidirigenten gesondert von der Reichstagstraktion zusammen und sprach sich mit großer Mehrheit für die Annahme des Ultimatums aus. Infolgedessen werden die Beratungen der Reichstagstraktion fortgesetzt.

Die deutschen Einwände gegen das Londoner Protokoll und den Zahlungsplan.

DA, Berlin, 9. Mai

Das Auswärtige Amt hat die am 5. Mai 1921 in London übergebenen Schriften über die deutsche Reparationsverpflichtung einer eingehenden Beurteilung und Kritik unterzogen, deren Ergebnis heute den Vertretern der Preise übermittelt wurde. Die deutschen Einwände gegen das Protokoll und den Zahlungsplan rügen mit natürlichen auf die ausländig abzugebenden Bestimmungen des Friedensvertrages. Zugleich wird festgestellt, daß in dem Protokoll Bestimmungen enthalten sind, die nicht nur eine Änderung der Anlage II zu Teil VIII, sondern auch eine Änderung der sonstigen, einer einheitlichen Abänderung durch die Verbündeten nicht unterworfenen Bestimmungen des Friedensvertrages darstellen. Die in § 2 und 3 des Protokolls gestellte Forderung auf Beschreibung bestimmter deutscher Staatsnahmen nach Wahl der verbündeten Regierungen findet in der Anlage II des Friedensvertrages keine Stütze. Die Forderung ist auch aus dem Art. 248 des Friedensvertrages nicht zu begründen, wie sich ebenfalls schon aus der Annahme der Forderung in das Protokoll ergibt. Der nicht in Teil VIII (Reparation), sondern in Teil IX (finanzielle Bestimmungen) befindliche Art. 248 des Friedensvertrages sieht zwar ein Vorzugsrecht an allen Gütern und Erzeugnissen des Reichs und der deutschen Staaten für die Regelung der Reparationen und anderer Art aus dem Friedensvertrag ergebende Kosten vor. Diese Generalhypothese soll jedoch lediglich sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Qualifizierung der Bestellung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 des Anlage II zu begründen. Auch die Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll jedoch sicherstellen, daß deutsches Staatseigentum nicht in einer die Reparationspf

spruch, in welchem eine regelmäßige Prüfung der deutschen Hilfsmittel und der Leistungsfähigkeit Deutschlands durch die Reparationskommission ausdrücklich vorgesehen ist. Der Art. 234 ist zwar formell nicht aufgehoben. Durch die Festlegung des variablen Faktors ist die Reparationskommission jedoch praktisch in die Lage versetzt worden, etwaige Anträge auf erneute Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit ohne weiteres unter Hinweis auf den variablen Faktor abzulehnen. Die Reparationskommission ist um so weniger in der Lage, von der formell aufrechterhaltenen Befugnis des Art. 234 Gebrauch zu machen, als ihre wesentlichen Befugnisse aus Art. 241, 248 und § 12b der Anlage II zu Teil VIII ausdrücklich dem Garantielomite übertragen sind, dem wiederum eine Pflicht zur Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit im Sinne des Art. 234 nicht aufgelegt worden ist. Der Zahlungsplan sieht ausdrücklich vor, daß die deutsche Regierung ihren Exporteuren den Gegenwert der von ihnen an sie selbst oder an fremde Regierungen zu zahlenden behördlichen Reparationsabgaben erstatten muß. Diese Auslegung von Leistungen von seitens Deutschlands an seine eigenen Staatsangehörigen überschreitet den Rahmen des Zahlungsplans, wie ihn Art. 233 näher bestimmt. Soweit es sich dabei um die von den Verbündeten erlassenen Geheye handelt, liegt darin mittelbar das Verlangen, die auf der Londoner Konferenz verhängte Sanktion 2 anzuerkennen; dieses Verlangen wird noch dadurch verschärft, daß in blauem die Einwilligung zur Einführung neuer und zur Erhöhung der bestehenden Abgaben unter gleicher Entschädigungspflicht gegeben werden soll. Auch diese Bestimmung stellt sich ganz klar als eine Änderung des Friedensvertrages selbst dar.

eine Änderung des Friedensvertrages selbst dar.

Endlich stellen die deutschen Gegenbemerkungen noch fest, daß über Rückgängigmachung der Besetzung von Düsseldorf und Düsseldorf und wegen des verbündeten Zollregimes im Rheinland Sicherungen auf Aufhebung dieser Maßnahmen für den Fall der Unterzeichnung des Ultimatums nicht abgegeben sind, daß weiter die Androhung der Besetzung des Ruhrgebietes im Ultimatum auch auf den Fall bezogen werden könne, daß Deutschland zwar die geforderte Erklärung rechtzeitig abgibt, aber die abgegebenen Zusagen aus irgendeinem Grunde nicht einhält. Zum Schluß weist das deutsche Dokument darauf hin, daß eine ausdrückliche Anerkennung des Zahlungsplans, wie sie das Ultimatum der Verbündeten fordert, im Friedensvertrage nicht vorgetragen sei. Die Anerkennung würde den Verzicht auf die gegen die Festsetzung des Gesamthaftschuldbeitrages durch die Reparationskommission gemachten Einwendungen bedeuten.

Die Beteiligung der sächsischen Gemeinden an der Reichseinkommensteuer.

Generaldirektorat für das Ministerium für Erziehung und Kultus

ଶ୍ରୀମଦ୍ଭଗବତ

II. Aus den Darlegungen unter I. ergibt sich folgendes. An Reichseinkommensteuer sind, wie schon bemerkt wurde, bis zum 31. März 1921, dem letzten Tage des Rechnungsjahres 1920, in Sachsen 1 118 938 317 M. 6 Pf. eingegangen. Dieser Betrag umfaßt das gesamte Markenauskommen (580 722 803 M.), ferner die Vatrablieferungen der Behörden, großer Industrieunternehmungen usw. für Abzüge vom Gehaltsinkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie diejenigen Beträge, die auf Grund der Ausfertigung von vorläufigen Steuerbescheiden oder von Steueraufordnungsschreiben (§ 58 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 1 des Gesetzes zur Durchführung

bes Einkommensteuergesetz vom 31. März 1920) für das Rechnungsjahr 1920 tatsächlich von den Steuerpflichtigen, unter Zugrundelegung der Veranlagung für das Jahr 1919, bisher gezahlt worden sind. Ein weiterer Teil des Auskommens des Rechnungsjahres 1920 bilde diejenigen Beträge, die auf die vorläufig veranlagte Steuer noch rückläufig sind (z. B. gestundete Steuerbeträge, Steuerbeiträge, die in der Zwangsvollstreckung noch eingezahlt werden usw.). Außerdem werden diejenigen Beträge dem Steuerauskommen des Rechnungsjahrs 1920 zugerechnet sein, die von den Steuerpflichtigen bei der jetzt in Vorbereitung befindlichen und wohl in nächster Zeit beginnenden ehemaligen endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr nach dem im Kalenderjahr 1920 tatsächlich bezogenen Einkommen zu zahlen seien werden. Auf diese endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 sind diejenigen Beträge anzurechnen, die bereits auf Grund der vorläufigen Veranlagung und durch den Lohnabzug entrichtet worden sind. Also nur der Mehrbeitrag, um den die endgültig veranlagte Steuer die vorläufige, bereits entrichtete Steuer (mit Einschluß des Lohnabzuges) übersteigt, wird das Steuerauskommen des Rechnungsjahrs 1920 erhöhen. Wenn man nun davon ausgeht, daß der Mindestanspruch des sächsischen Staates und der sächsischen Gemeinden zusammen in abgenudeter Rücker und ohne Berücksichtigung der zurzeit nicht schriftbaren Abzüge nach § 56 Abs. 6 und § 59 Abs. 6 des Landesteuergesetzes) 980 000 000 M. beträgt, so müßte im Sachsen insgesamt an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer für im Rechnungsjahr 1920 beendete Geschäftsjahre ein Beitrag von mehr als 1 470 000 000 M. aufkommen, wenn Staat und Gemeinden zusammen mehr als den gewöhnlichsten Mindestanteil erhalten sollen. Eingegangen sind rund 1 120 000 000 M. Demzufolge müßten die Eingänge aus Steuerabzügen, aus den Mehrerträgen der endgültigen Veranlagung und aus der Körperschaftsteuer für im Rechnungsjahr 1920 beendete Geschäftsjahre noch mehr als 350 000 000 M. betragen; erst dann würde der Zweidrittelanteil des Landes am wirtschaftlichen örtlichen Auskommen beiu nach § 56 Abs. 2 des Landesteuergesetzes gewöhnlichsten Mindestanteil überschreiten, und erst dann würde nicht die Gewährleistungsbestimmung in § 56 des Landesteuergesetzes Anwendung finden, sondern die günstigste Verrechnung nach § 17 a. a. D. unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen örtlichen Auskommens Platz greifen können. Ob nun erwartet werden kann, daß der noch ausstehende Teil des Auskommens des Rechnungsjahrs 1920 in Sachsen den Beitrag von 350 000 000 M. übersteigt, ist schwer zu beurteilen. Das Reichsfinanzministerium ist der Ansicht, daß durch die endgültige Veranlagung nach dem wirtschaftlichen Einkommen des Kalenderjahrs 1920 noch sehr beträchtliche Steuereingänge zu erwarten seien und daß auch die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer nicht unbedenklich sein werden. Auf der anderen Seite liegt sich augenblicklich noch nicht übersehen, welche Wirkungen die Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 (R. G. Bl. S. 313) auf den Ertrag der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 ausüben werden, im besonderen die Vorschrift, daß bei Einkommen von nicht mehr als 24 000 M. die Steuer nur noch 10 v. H. beträgt, während sie nach dem bisher geltenden Tarif für Einkommen zwischen 10 000 und 24 000 von 10 bis etwa 20 Proz. allmählich ansteigt und auch beim Lohnabzug vor dem 15 000 M. absteigenden Teil des Lohnes nicht nur 10, sondern 15 v. H. einzuhalten würden. Daß sehr beträchtliche Steuerausfälle zufolge dieser Vorschriften eintreten, daß sogar in zahlreichen Fällen Rückzahlungen auf die bereits entrichtete Steuer zu leisten se-

werden, kann nicht zweifelhaft sein. Für das Rechnungsjahr 1920 aber wird die Wirkung dieser Bestimmungen, was das Lohninkommen angeht, dadurch gemildert, daß der Lohnabzug erst seit etwa Ende Juni 1920 bewirkt worden ist, also nur für etwa ein Drittel des Rechnungsjahres 1920, während die Steuer nach dem wirklichen Einkommen des Kalenderjahrs 1920, also für 12 Monate, zu berechnen ist. Man wird davon ausgehen können, daß auf Grund dieser Tatsache auch von Arbeitnehmern trotz des Lohnabzugs noch Nachzahlungen zu leisten sein werden, die das Auskommen des Rechnungsjahrs 1920 erhöhen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, und wie derartige Nachzahlungen durch die sonstigen, daß Steuerauskommen ungünstig beeinflussenden Bestimmungen der Novelle zum Einkommensteuergesetz ausgeglichen werden, entzieht sich der Beurteilung, und es würde ein fruchtloses Beginnen sein, wenn man versuchen wollte, auf dem Wege der Schätzung, daß mutmaßliche wirkliche Auskommen des Rechnungsjahrs 1920 festzustellen.

Nach Lage der Verhältnisse bleibt vorläufig etwas Weiteres nicht übrig, als damit zu rechnen, daß das Reich dem Lande den nach § 56 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestanteil zu gewähren hat, und was für das Verhältnis zwischen Reich und Land gilt, wird gleichermaßen für das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden zu gelten haben. Wenn freilich schon jetzt in einzelnen Gemeinden das Auskommen an Einkommensteuer, soweit es als wirkliches örtliches Auskommen im Sinne von §§ 20ff des Landessteuergesetzes gelten kann, so hoch ist, daß der dritte Teil davon den festgestellten Mindestanteil der Gemeinde übersiegt, dann kann die Gemeinde bereits jetzt davon ausgehen, daß sie nicht nur ihren Mindestanteil, sondern den ihr zufallenden Teil des wirklichen (höheren) örtlichen Auskommen für sich wird in Aufsicht nehmen können. Selbst in diesen Fällen wird die Gemeinde aber bis zur endgültigen Veranlagung und Verlegung der Steueranteile auf Reich, Staat und Gemeinden durch die Finanzämter mit der Überweisung des Mindestanteils sich begnügen müssen. Denn einmal läge sich ziffernmäßig, wie bereits ausgeführt wurde, das wirkliche örtliche Auskommen einer Gemeinde vor der Veranlagung und Verteilung durch die Finanzämter nicht feststellen, und dann steht auch das Anteilerverhältnis zwischen Staat und Gemeinde in Folge der nur vorläufigen Feststellung des Vergleichsbetrages in § 1 des sächsischen Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz noch nicht endgültig fest, wird vielmehr schon wegen der Übernahme der persönlichen Vollschulden durch den Staat wahrscheinlich mit rückwirkender Kraft eine Abtertung eintreten. Unter diesen Umständen war es nicht möglich, die Verteilung der Einkommensteuer zwischen Staat und Gemeinden einstweilen und vorbehaltlich späterer Ausgleichung anders als nach den vorläufig festgestellten Mindestanteilen durchzuführen.

Von den den Gemeinden nach Beendigung der fünfsten Verteilung überwiesenen 110 Proz. ihres gewährleisteten Mindestanteiles könnten für das Rechnungsjahr 1920 selbstverständlich im Höchtfalle 100 Proz. des Mindestanteils als vorläufige Überweisung in Frage kommen. Selbst mit diesen 100 Proz. werden aber die Gemeinden nicht in unbedingter Sicherheit als Mindestentnahme für das Rechnungsjahr 1920 rechnen können. Denn wenn der Staat die im Laufe des Jahres 1920 vorläufig für Gemeinden bestreiteten persönlichen Vollschulden endgültig übernehmen sollte, würde auch der Mindestanteil der Gemeinden entsprechend herabgesetzt sein. Diese Tatsache ergibt sich mit Sicherheit aus der Vorchrift in § 56 Abs. 3 des Landessteuergesetzes, wonach eine entsprechende Abtertung des gewährleisteten Mindestbetrages erfolgt, so-

Das neue Budget übernimmt, die im Rechnungsjahr 1919 den Bändern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oblagen. Nach § 57 a. a. D. findet diese Vorschrift hingegen für die Landesregierung bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Bändern und Gemeinden Anwendung. Demzufolge lässt sich zurzeit zwar soviel sagen, dass die über 100 Proz. hinausgehenden 10 Proz. der fünften Beteiligung an die Gemeinden bereits auf das neue Rechnungsjahr 1921 zu verteilen sind, dagegen liegt sich augenblicklich, solange die Frage wegen der Kostenübernahme noch nicht endgültig geregelt ist, nicht bestimmen, ob die 100 Proz. den Gemeinden endgültig als Mindestaufkommen des Rechnungsjahrs 1920 verbleiben werden oder ob nicht — außer den erwähnten 10 Proz. — noch ein weiterer Teilbetrag der 110 Proz. als Zahlung auf das Rechnungsjahr 1921 zu verteilen sein wird. Diese Unsicherheit ist für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, ebenso wie für den Staatshaushalt, sehr unerwünscht und lästig. Sie lässt sich aber nicht beseitigen, solange nicht die Frage der Übernahme der Volksschulosten endgültig geatisch geregelt ist. Die Unsicherheit wird sich übrigens auch künftig wiederholen, wenn weitere Gemeindeaufgaben vom Staat übernommen werden (z. B. die Polizeilaisten).

Die Verteilung der Gemeindeanteile an das Einkommen- und Körperperschaftsteuer nach dem gewählten Mindestanspruch weist Mängel auf und führt zu gewissen Unbilligkeiten, verschärft auch der übersehene Landesfinanzbehördende einen gewaltigen Aufwand von Mühe und Arbeit (es handelt sich um die Abführung der Steueranteile an mehr als 3 100 Gemeinden und Gemeindeverbänden von einer Stelle aus!). Diese Nachteile müssen aber notgedrungen in Kauf genommen werden. Sie sind nicht eine Folge der landestechtlichen Regelung, sondern lediglich eine Folge der Reichsgesetzgebung, die durch die Schaffung von drei Steuergründlungen für eine und dieselbe Steuer und die Festlegung überaus schwieriger und in der Praxis aus die Tauer fann durchführbarer Verteilungsbestimmungen eine Reichsgrundlage geschaffen hat, an welche die landestechtliche Regelung gebunden ist.

(Fortschreibung folgt.)

Die Frage der Annahme des Ultimatums.

Berlin, 9. Mai. Den Blättern zufolge soll ein gewisser Stimmungsumschwung innerhalb der Koalitionsparteien erkennbar sein. Im Zentrum habe sich die Zahl der Abgeordneten, die für die Annahme der Londoner Beschlüsse sind, erheblich vermehrt. Nur ein kleiner Teil der Fraktion sei gegenwärtiger Ansicht. Auch in der demokratischen Fraktion sollen sich die Stimmen für die Unterzeichnung der Note mehren. Selbst in der Deutschen Volkspartei beginne sich ein Meinungswandel zu vollziehen. In der Sozialdemokratie habe sich nach langen Beratungen eine große Mehrheit für die Annahme ergeben. Die Unabhängigen seien geschlossen für die Annahme des Ultimatums.

Berlin, 9. Mai. Die sozialdemokratische Reichstagfraktion und der Parteiausschuss haben folgende gemeinsame Entschließung gefasst: Die Annahme des Ultimatums der Verbundsmächte hat nur dann einen Zweck und die Befreiung des Maßgebliedes ist nur dann zu verhindern, wenn die bayerische Regierung die vorbehaltlose Erfüllung abgibt, die Einwohnerrechte rechteinig d. h. bis zum 30. d. M. zu entwaffnen und aufzulösen. Die Vorberungen der Verbundsmächte in der Reparationsfrage widersprechen in einige

Wissenschaft und Kunst.

Frühling, 10. Rei

Alberttheater. (Gästspiel Ernst Deutsch.)
Ernst Deutsch hat sein zweites Gästspiel im Alberttheater mit der Darstellung des Gottfried in den schönen, gehaltvollen Trauerspielen „Armut“ von Union Wildgang begonnen. Dieses Werk wurde in Dresden zuerst im Jahre 1915 (im Alberttheater) aufgeführt, und Ernst Deutsch war es, der in jener Aufführung den Gottfried spielte. Ich rühmte damals schon an seiner Leistung die hohen künstlerischen Ernst, von dem sie durchdringlich war. Ernst Deutsch war schon als Werbender ein Gestalter, der aus der Tiefe eines heißen, leidenschaftlichen Fühlens heraus schafft und sein Gewicht legt auf thematische Wirkungen. Seitdem ist er ein Fertiger geworden, ohne sich im Aufheben seiner Darstellung sonderlich gewandelt zu haben. Vielleicht, daß das einst jugendlich-edige manchmal Bewegung runder, daß da und dort zu leichtschaflisch Durchzupfte seines Vortrags reifer, abgeklärt geworden ist. Es ist wundervoll erlebt und durchlebtes Gefühl, daß der Künstler gibt und gerade die Gestalt des Gottfried ist eine der künstlerischen Verkörperungen Ernst Deutschs, denen er das Beste und Tiefste seiner darstellenden Eigenart vermittelte. Er wurde in seine Spiele recht willkommen durch Hel. Klude Spal unterstrichen, welche die Rolle der Marie spielte und namentlich im zweiten Akte, in der Szene mit Bonifaz, Ausnahmehafte in der sprachlichen und dargestellten Charakteristik leistete. Von den übrigen an der wohlgelegenen Vorstellung Beteiligten sind noch die Herren Otto Rüstermann, Hermann Bräuer und Adolf Winterheld und Hel. Marianne Gräfliche zu nennen. B. T.

Marienettes-Theater. In Dresden bietet
zurzeit Gelegenheit, den hohen Stand
Puppenspiels in Deutschland durch einen Besuch
von Ernst Schlett gesehneten Marienette-

Theaters kennen zu lernen. Die ganze Ausstattung des im Saal des Hauptstauenbundes Winkelmannstr. 4, aufgestellten Theaters ist aus der Werkstatt des Maler-Graphikers Jvo Puhonny in Baden-Baden geschaffen worden. Puhonny hat nach langen Vorbereitungen und Studien über das Puppenspiel aller Völker sein Marionetten-Theater gegründet. Dadurch, daß sämliche Puppen, Dekorationen und allen Zubehör selbst herstellt, ist von vornherein der Vorzug der Einheitlichkeit seines Theaters gesichert. Die Bedienung seiner Bühne bedarf es nur wenige Personen. In dem von Ernst Ohlert geleiteten Theater führen drei Damen, die zugleich die Frauenvollen sprechen, die Puppen. Die männlichen Rollen werden von Ernst Ohlert gesprochen. Für jedes Stück hat Puhonny besondere Puppen und besondere Szenen geschaffen. Die Puppen sind durchschnittlich 50 cm groß. Die Köpfe sind dem Grundcharakter der betreffenden Rolle entsprechend geformt und bemalt. Die Kostümierung ist ebenfalls dem Charakter der Rolle und des Stücks streng angepaßt. Jvo Puhonny hat das Marionettentheater in Betrachtungskreis erster künstlerischer Rücksicht gehoben. Der Spielplan seines Theaters ist schon ziemlich reichhaltig. Er sieht sich Satiren, Grotesken, Märchen, aber auch Trauerspielen zusammen. Wir sehen R. G. Haebel "Rache des Halim" und Hans Sachs' "Fahrend Schiller im Paradies". Besondere Erwähnung verdienen die hübischen Szenen zweier Stücks. Man erhält den Eindruck, daß Marionettentheater für Stüde, die Illusionsbühne bedürfen, noch eine Bühne haben wird. Ernst Ohlert sprach die männlichen Rollen beider Stüde mit guter Herabwendung ihres Charakters. Seiner Sprachkunst mußte man uneingeschränktes Lob spenden. Die Sprechweise der Rolle des kleinen in Stüde den Hans Sachs erlebte sich ihrer Gabe gut. Allen denen, welche die großartige Ausbildungsmöglichkeit des Marionettentheaters

Aus-
undes,
g der
n n y
bonny
ndien
Ratios
s er
behör
vorzug
Zur
eniger
teten
gleich
Die
et ge-
ondere
Die
cessen-
emalt.
ntalier
gepoft
in den
til ge-
heute
aus
aus
neblers
"Der
e Un-
en des
d, doch
er der
zuhunft
männ-
herver-
leistung
Nach
n dem
e Auf-
e Ver-
e be-
zweifeln, ist der Besuch von Puhonys Marionettentheater zu empfehlen. Sie werden sehen, daß Marionettentheater in seiner Ver Vollkommenheit nicht nur, wie vielfach angenommen wird, eine Stätte der Unterhaltung für Kinder ist, sondern auch Erwachsenen Künstlerische Genüsse zu vermitteln vermag. Man kann sich sehr gut vorstellen, daß Marionettentheater den Studien der Dramatiker, denen infolge der Notlage des deutschen Theaters nur aus wirtschaftlichen Gründen Aufführung ihrer Stücke versagt bleibt, eine Ausfluchtstätte bieten wird.

Konzert. (Vollzs-Singakademie.) war ein vorwiegend dem a cappella-Singang widmeter Abend, den gestern die Vollzs-Singakademie im Vereinshausaal veranstaltete, man hörte dementsprechend mit Ausnahme mit Orgelbegleitung gesungenen seine Wirkung verschlissenen Halleluja Händels von der Vereinigung nur Gefänge der gebrochenen Art. Erstens in der Uraufführung einen achtstimmigen Frühlingsschöpfer "Neue Liebe" des Komponisten Leiters der Akademie, Kurt Striegler, wähnte, in ihrem Geste klassische heitere Gesang von Friedericci, Lassus und Gesoldi gaben Abend den wirkungsvollen Ausklang. Selbst Chor zeigte in seiner ganzen Fassung, sein Schöpfer an seine Schot, was Hochlage Sopranstimmen und Treffsicherheit entlang, sprüchliche Stellen zu lönnen glaubt, und, wenn beim ersten Male nicht alles in der wohl ihm gewünschten Weise gelang, so sah man bei der Wiederholung, daß sich der Virtuose Komponist im allgemeinen in der Leistungsfähigkeit seiner Sänger und Sängerinnen nicht täuscht hatte. Die Komposition an sich aber wies sich als eine fesselnde, vor allem auf künstliche oder besser Raangsitzige Wirkungen gehende und in dieser Hinsicht, d. h. in artigen Klangkombinationen von Scheppern unbedeutende Arbeit. Verschwiegen kann nicht werden, daß Striegler einer vollständig kaudicidialen Weise, wie sie nicht unangebracht

dem Geibel'schen Gedicht gegenwärtig gewesen wäre, fast zu angestlich aus dem Wege geht. Um auch den Solofeier am Abend würdig vertreten zu sehen, hatte man Elisa Stünzner als Sängerin von Liebern Schuberts, Wolfs und Brahms' bewusst Ihren vornehmsten künstlerischen Geschmack zu bewahren, gab ihr wie die Wahl so auch der Vorsta der Gesänge alle Gelegenheit. Kurt Strigle war ihr ein vorgünglicher Begleiter. Wilhelm Pehold hatte den Abend mit einer Hoch-Romanze (Tollath und Hugo) wirkungsvoll eingeleitet. D.

Punkten dem Friedensvertrage, überschreiten weitens die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes und fordern unseres höchsten Protest herauf. Aber unter dem Druck der brutalen militärischen Gewaltandrohung, angesichts der unabsehbaren politischen und wirtschaftlichen Folgen ihrer Verwüstung, besonders auch wegen der für Oberschlesien daraus entstehenden Gefahren, erklärten sich Partei und Fraktion bereit, jeden ersten Besuch zur Erfüllung des Loudomer Finanzabkommens zu untersagen. Der Besuch, die zur Erfüllung notwendigen Milliarden aus unserer Wirtschaft herauszuholen, muß jedoch schon in seinen Anfängen scheitern, wenn sich nicht jene Kreise des Kriegstaufs, die heute noch Leiter unserer Wirtschaft sind, für ihn mit allen Kräften einzutragen, und wenn nicht die notwendigen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die höchste Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands herbeizuführen. Ebenso hängt das Gelingen der bayrischen Entwaffnung vor allem von dem Willen und der politischen Einsicht des Bürgertums ab. Die Verantwortung für das Kommen und Gehen steht daher in erster Linie dem Bürgertum und den es vertretenen Parteien zu.

Die Lage in Oberschlesien.

Deutscher Einspruch in Warschau.

Berlin, 9. Mai. Der deutsche Schätzträger in Warschau hat in einem Schreiben an die polnische Regierung Protest eingereicht gegen die Solidaritätsklärung polnischer Beamten mit den Ausländern.

Drohende Belagerung von Oppeln.

Berlin, 9. Mai. Die Erregung in Oppeln ist auf höchste gespiegelt. Man befürchtet eine Belagerung der Stadt. Am heutigen Montag sollte die Arbeit in Oberschlesien wieder aufgenommen werden. Es jedoch nicht dazu gekommen. In Beuthen wurden Arbeitswillige von der Arbeitsstätte gejagt. Einige Nachrichten liegen aus Nikolai vor. Die dort kämpfenden italienischen Truppen behaupten sich noch, haben aber einen Hilferuf wegen Munitionsmangels ergehen lassen. Über der Stadtkreis von Katowitz finden kleinere Schießereien statt. Die Brüder bei Katowice müssten von den Ausländern wiederholz gefangen werden. Die Lage in Košice hat sich gebessert. Die Ausländer sind bis Rojava zurückgetrieben worden. Die interalliierte Kommission hat die Frage der Verbesserung selbst in die Hand genommen. Es haben sich provisorische Ausschüsse gebildet, um die Bereitung der Lebensmittel zu übernehmen.

Nikolai von den Italienern gehalten.

Katowice, 9. Mai. Nikolai ist heute seit Freitag zum ersten Male telefonisch erreichbar. Für gestern kündigen Aufschreier ihren Einmarsch an, der jedoch infolge Eingreifens des italienischen Heereschaders unterschied. Abschüsse der Wehrleitung sind wieder in Betrieb. Nachts war vierstündiges heftiges Maschinengewehrsalut um die Stadt. Die Italiener wandten sich nach Oppeln um Hilfe, weil sie sich zu schwach fühlten. Von Bahnhof Nikolai wurde die polnische Flotte heruntergeholt. Viele der Bahn haben sich frustriert gefangen, wodurch ein Viertel der Stadt abgeschnitten ist.

Selbsthilfe.

Berlin, 9. Mai. Blättermeldungen aus Oppeln zufolge hat eine Abordnung der deutschen österreichischen Organisationen dem General-Verteidigungskommando einen Appell an die Bevölkerung gerichtet, um die Verbesserung der Lebensmittelversorgung zu unterstützen.

Die Frage vorgelegt, welche Schritte die interalliierte Kommission zum Schutz der Deutschen unternehmen wolle. Wenn bis Montag keine befriedigende Antwort vorliege, solle unverzüglich zur Selbsthilfe geschritten werden.

Haller-Soldaten in Hindenburg.

Hindenburg, 9. Mai. Die Lage ist unverändert. Die Polen verhafteten 20 Personen, deren Namen noch unbekannt sind. Gestern wurden Hallersoldaten in Uniform in voller kriegerlicher Ausrüstung einwandfrei beobachtet.

Konsantys Nachfolger.

Beuthen, 9. Mai. Nach der „Oberdeutschen Zeitung“ verlautet, daß der Rechtsanwalt Dr. Wolny, früher in Gleiwitz, zum Nachfolger Konsantys als Abstimmungskommissar ernannt worden sei.

Französische Schießereien.

Oppeln, 9. Mai. Heute vormittag wurde ein von der Abstimmungspolizei festgenommener Pole auf dem Transport von der erzeugten Menge tödlich angegriffen. Als er eine französische Patrouille um Hilfe ansieht, machten die Franzosen von der Schuhware Gebrauch und feuerten in die Menge. Ein Kriegsdienst wurde geöffnet und drei Personen schwer verwundet. Wegen dieses Vorfalls entstand eine neue Erregung.

Die Antwort auf die deutsche Oberschlesienvöte.

Berlin, 9. Mai. Die französische Regierung hat auf die deutsche Note bezüglich Oberschlesien unter dem 7. d. M. folgende Antwort ertheilt:

„Dr. Schätzträger! Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 6. Mai d. J. zu bestätigen, durch den Sie die Hilfe hatten, von den ernsthaften Ursachen mit Witterung zu machen, die in Oberschlesien entstanden sind, anfragten, ob die interalliierten Besatzungstruppen imstande seien, die Ordnung wiederherzustellen, und mir zur Kenntnis brachten, daß die deutsche Regierung bereit sei, jede verlangte Hilfe zu leisten. Ich bekenne mich, Ihnen mitzuteilen, daß die übermittelten Meldungen aus deutscher Quelle in tendenziöser Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben. Der Grund der Unruhen ist ohne Zweifel zu sehen in den aus deutscher Quelle veröffentlichten Nachrichten, die in ungünstiger Weise die im übrigen bedauerlichen Vorgänge darstellen, die sich in einem Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes zugetragen haben

war wie augenblicklich. Die Regierung schäfe die Zahl der Arbeitslosen auf drei Millionen. Die Arbeiterverschönerung schätzen sie jedoch auf mindestens fünf Millionen. "Economist" schreibt die Ursache für die Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika dem ausländischen Wettbewerb zu.

Örtliche Angelegenheiten.

Dresden, 10. Mai.

* Die beiden Leihamtsstellen — Hauptstraße 1, I., und Maternistraße 17, I. — werden am Pfingstsonnabend um 12 Uhr geschlossen.

* Morgen, Mittwoch, abends um 1/28 Uhr, spricht im Gewerbehause in vierter diesjährigen Heimatschutzauftrag unter Vorführung einer großen Anzahl bunter Lichtbilder Student Prof. Dr. Martin Große-Dresden über "Die Domänenpflege".

* Die Vertreterversammlung des Frauenbundes 1914 findet laut Anzeige Mittwoch, den 25. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Siedelsaal des Hospiz, Ammonstraße 6, statt.

* Aufführungen für Kinder veranstaltet der Deutsche Evangelische Filmkunst am Freitag, den 20. und am Sonntag, den 22. Mai, nachmittags 1/28 Uhr im großen Saal des Logenhauses, Ostra-Allee 15. Der Eintrittspreis ist 95 Pf. einschließlich Billetsteuer. Die Kinderchristlichen Eltern, die Besucher des Kindergottesdienstes sind, sind zu diesen Veranstaltungen herzlich eingeladen. Kartonbestellungen nimmt die Kanzlei, Rabenerstr. 13, II, 1., bereits jetzt entgegen. Eintrittskarten für Erwachsene 2,95 M. einschließlich Steuer.

* Der Sächsische Künstlerhilfsbund (E. B.) hält seine 5. ordentliche Hauptversammlung Freitag, den 27. Mai, nachmittags 1/4 Uhr hier im "Italienischen Dörfchen" nach der im Anzeigetafel bekanntgegebenen Tagesordnung ab.

* Festordnung und Festscheine zum Generalappell der Jäger und Schüler können von nachmittags 4 bis 7 Uhr im Geschäftszimmer Bürgerhaus, Große Brüdergasse 25, 1. Stock, entnommen werden. Zum Konzert im Paradiesgarten in Sicheritz am Pfingstsonnabend abends 6 Uhr — Leitung Musikdirektor Helsing — können Angehörige und Freunde teilnehmen. Eintritt zum Konzert in der Ausstellungshalle am ersten Pfingsttag nachmittags 4 Uhr ist nur denen gestattet, die sich im Besitz einer Festkarte und eines Festscheins befinden. An der Dampfersaft am zweiten Feiertag können auch Kinder teilnehmen. Die Zahlen im Alter bis zu 14 Jahren für Hin- und Rückfahrt 7 M. 50 Pf. Im übrigen gibt die Festordnung Auskunft über die Veranstaltungen.

An der hierigen achtzehnten Volksschule sind möglichst sofort

2 ständige Lehrerstellen

zu besetzen. Eureichung 5. Kl. nach Ottakloster C. Eine Wohnung für Beheimatete ist vorhanden. Gebühre mit Lebenslauf und Zeugnissen sind spätestens bis 31. Mai 1921 bei dem unterzeichneten Stadtrat eingezweichen.

Reußstädte, Sa., 4. Mai 1921. Der Stadtrat, Dr. Richter, B.

Hilfsarbeiter

für Spar- u. Girofasse (18–20 J.) sofort gesucht. Bejöldung: Gruppe 4 der Dienstordnung. Es wird nur auf eine gut vorgebildete, im Flecken sichere Kraft rezipiert. Bewerbungen umgehend, spätestens bis 20. Mai d. J. an 1277 Gemeinderat Witten (Amtsh. Bauken).

Communal-Bank für Sachsen.

Die Aktionäre der unterzeichneten Bank werden hierdurch zu der am Montag, den 10. Mai 1921, nachmittags 5 Uhr im Saalgebäude der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77, stattfindenden

einundfünfzigsten ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsausschlusses für das Jahr 1920 und Bechlußfassung über Genehmigung des Rechnungsausschlusses.
2. Bestimmung der Dividende und des Reservesondbeitrags aus dem Jahr 1920.
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft.
4. Wahl in den Aufsichtsrat.

Leipzig, den 9. Mai 1921. 1278

Der Aufsichtsrat der Communal-Bank für Sachsen. Friedrich Jähn, Vorsitzender.

Sächsischer Künstlerhilfsbund. Einladung zur 5. ordentlichen Hauptversammlung

für Freitag, den 27. Mai 1921, nachm. 1/4 Uhr im „Italienischen Dörfchen“, Dresden.

Tagesordnung: 1. Entgegennahme des Jahresberichts, Richtigprüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Bundesvorstandes. — 2. Wahl zweier Rechnungsprüfer. — 3. Beschlusffassung über die aus Mitgliedskreisen eingegangenen Anträge. — 4. Verschiedenes.

Der Vorstand des Sächsischen Künstlerhilfsbundes. Der Vorsitzende: Dr. Schmitt, Ministerialdirektor.

* Der Verein der Hotelbesitzer von Dresden und Umgegend schreit und: In einer Anzahl bleibiger Hotels und verwandter Betriebe durch Verzehrung des Reichsbeamten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr in Berlin Luxusprodukte aus den Feindbundländern beschlagnahmt worden, wie französische Champagner und Säfte, englische Zigaretten und dergleichen, die angeblich ausserhalb des dafür bestimmten Kontingentes (ohne Einfuhr-Glaubnis) eingeführt sein sollen. Die betroffenen Hotelbesitzer haben den vorworfseitigen Bezug solcher Waren durch ihre langjährigen Lieferanten nachgewiesen; gleichwohl aber hat der Verein der Hotelbesitzer von Dresden und Umgebung beschlossen, überhaupt keine feindbundländlichen Luxuswaren in Zukunft mehr zu kaufen und zu verkaufen. Die sachverständige Beurteilung durch Mitglieder des Vereins der Hotelbesitzer von Dresden und Umgebung bestätigt auch die Erfahrung, daß solche Waren zum Teil (z. B. französische Säfte in Originalflaschen) in ihrer Qualität derart minderwertig sind, daß der außerordentlich hohe Preis als Wucherpreis deutein muß. Angeblich werden deartige Fabrikate für den Konsum in Deutschland besonders minderwertig hergestellt. Man ist in Sachfragen überzeugt, daß die entsprechenden deutschen Fabrikate bei unvergleichlich billigeren Preisen viel besser sind, und es ist zu bedauern, daß die Hotelbesitzer durch das Verlangen ihrer deutschen Gäste nach deartigen Waren zu deren Bezug bisher immer noch gezwungen worden sind.

* An beiden Feiertagen des bevorstehenden Pfingsts ist es wieder die Rolle für den allgemeinen Kirchensong in allen Kirchen des Landes gesammelt werden. Unsere evangelisch-lutherische Landeskirche ist es, der mit dieser Kollekte geholfen werden soll. Denn ihres Weisens hat der allgemeine Kirchensong zu dienen. Für unsere Landeskirche gilt es, zu sammeln und Opfer zu bringen, für unsere Landeskirche, die bei der immer noch andauernden Vorenthalten einer ihr durch die Reichsverfassung gewährleisteten erzielbigen Steuererhebung in schwerster Not sich befindet und aller Opferwilligkeit und Treue ihrer Gläubiger bedarf, um sich gegen den Ansturm von lutherfeindlicher Seite behaupten und ihre Segensarbeit an unserem armen Volke in trüber finsterner Zeit kostvoll durchzuführen zu können. Drum opfe jeder gern nach seinem Vermögen! Auch größere einmalige Spenden werden vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, Taschenberg 3, dankend entgegengenommen.

* Am 6. d. M. ist im Stadtteil Loschwitz ein unbekannter Toter aus der Elbe gezogen worden. Das Alter kann nicht angegeben werden, da die Leiche stark in Verwesung übergegangen

ist. Der Toten ist etwa 1,70 m groß, trägt dunkelgrauen Mantelanzug, graue Strickhose, graue Unterhosen, Militärhemd und Strümpfe, sowie schwarze Schnürschuhe, um den Kopf einen Ledergürtel. Eine silberne Taschenuhr Nr. 38 ohne Glas mit Metallkasten, ein Geldbäschchen mit geringer Wertschätzung und Dresden Straßenbahnticket sowie zwei kleine Schlüssel liegen bei dem Polizeipräsidium Dresden, Vermietungszentrale (Zimmer 129), zur Ansicht aus. Darin werden auch etwaige sachdienliche Mitteilungen erbeten.

* Am 7. Mai, in der jüngsten Nachmittagssunde, ist in Bogdorff b. Dresden der 11-jährige Sohn eines Maurers E. im Holzschuppen seiner Eltern erhangt aufgefunden worden. Nach dem Ergebnis der polizeilichen Erörterungen liegt weder ein Verbrechen noch eine Ursache zum Selbstmord vor. Der Knabe hat annehmbar "Erhängen" gespielt und dabei den Tod gefunden.

Sächsische Angelegenheiten.

Chebny. Der Bezirk Niederpannewitz ist in den Bezirk der politischen Gemeinde Aue einbezogen worden.

Freiberg. Um die Wohnungswirtschaft zu lindern, bewilligten die Stadtvorordneten zum Bau von 4 Wohnhäusern mit 14 Wohnungen die veranschlagten Bauosten in Höhe von 1.025.000 M.

Hainichen. In einer hartgedachten Versammlung der Beamtenschaft zu Hainichen wurde die Einreihung Hainichens nach Kloß B. gefordert.

Burgstädt. Von den städtischen Kollegen wurde einstimmig beschlossen, die zu Wohnungsbauzwecken in Burgstädt verfügbare verbinden 700.000 M. umgeholt zu errichten von Siedlungsbauten am Bettinau zu verwenden und diese als Reichswohnhofstätten auszugeben.

Röhrig. In der letzten Sitzung der städtischen Kollegen stand ein Antrag des Bürgermeisters zur Beschlussfassung: der Allgemeine Bauverein schafft von Röhrig zum Bau von sechs Wohnungen einen Zuschuß von 450.000 M. zu gewähren. Die Stadtvorordneten stimmen dem Antrag mit elf gegen sechs Stimmen, die Sozialdemokraten mit fünf gegen zwei Stimmen zu. Die Sozialdemokraten stimmen gleichlängig dahin. Im Anschluß an die gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Kollegen stimmen in ihrer Sitzung die Stadtvorordneten dem Bebauungsplan für das Sauberggelände nach dem Maßbeschuß gegen vier Stimmen zu.

Wiesa. Bei der Stadtverordnetenwahl wurden 9 Bürgerliche, 7 Mehrheitssozialdemokraten und 4 Unabhängige gewählt. Eine Veränderung in der Zusammensetzung des Stadtvorordnetenkollegiums nach Parteien tritt damit nicht ein.

Pirna. Um die hohe Bevölkerung, die den Haushaltsposten der einzelnen Gemeinden schwer belastet, nach Möglichkeit niedrig zu halten, hat der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Pirna eine Anzahl neuer Steuern beschlossen. Gegen die Erhebung einer Lohnsteuer wurden verschiedene Bedenken erhoben. Gemeindeschef Zimmermann-Copis beantragte, alle Lohnstrassen zu besteuern, die im Bezirk verkehren. Die gesamten Einnahmen sollen dem Bezirk als Begebauposten überlassen werden. Unter der Voraussetzung, daß der Bezirk Dresden die im Bezirk Pirna bereit verfügbaren Lohnstrassen steuerfrei hält, soll die Steuer nach dem Vorschlag des Bezirksausschusses annehmen. Ebenfalls Einverständnis erklärt die Bevölkerung einer Jagdsteuer und einer Schallablauffesteuer. Letztere unterliegen auch Kantinen, die gewerblich betrieben werden.

Lohnbewegungen.

Zwickau. In der Amtshauptmannschaft Zwickau sind die Bziegelerarbeiter am Montag in den Ausstand getreten.

Glauchau. In Versammlungen der Angestellten der Textil-Industrie in Glauchau und Meuselwitz wurde angelebt, der anstehende Haltung der Textil-Industriellen gegenüber einer Verbesserung des Lohnes falls keine Einigung zustandkommt.

Beispiel.

Beispiel.	Telegraphisch abge- zähmung nach	10. 5. Geb.	10. 5. Geb.	10. 5. Geb.	10. 5. Geb.
Görlitz	100 Gulden	2265,20	2266,00	2366,90	2361,40
Königsberg	100 Gulden	1158,80	1161,20	1208,75	1211,25
Schwerin	100 Gulden	1525,95	1528,00	1578,40	1581,90
Schwedt	100 Gulden	1011,45	1013,55	1039,95	1040,05
Wittenberg	100 Gulden	143,95	144,15	148,85	149,15
Wilsdruff	100 Gulden	1149,85	1151,15	1193,90	1196,20

Der Nachdruck aus dem Inhalt der Sächsischen Staatszeitung ist erlaubt. Für den Nachdruck der Originalausgabe ist Quellenangabe Bedingung.

Für den Angelegenheit verantwortlich:
Bewaltungsdirektor Rechnungsrat Müller
in Dresden.

Zweite Sächs. Landeswohlfahrts-Geld-Lotterie.

Hauptvertrieb:
Invalidendank für Sachsen, Dresden,
König-Johann-Str. 8.

Ziehung: 10.—11. Mai 1921

Höchstgewinn im günstigsten Falle

125 000 Mark

Prämie 75000 Mark.

Hauptgewinne

50 000, 30 000,

20 000, 10 000 usw.

Lose à M. 4.—

(Postgeld und Liste M. 1,30) bei den

Staatslotterie-Einnahmen und den durch

Plakate kenntlichen Geschäften.

[314]

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter).

Die 66. ordentliche Generalversammlung findet Donnerstag, den 30. Juni 1921, vormittags 11 Uhr, im Saalgebäude in Stuttgart, Reinhardtsstraße 19, statt.

Zusageordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes und des Rechnungsausschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz).
2. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über Genehmigung der Bilanz und über die Übernahmeoverwendung.
3. Begehr der Mitglieder des Aufsichtsrats (Art. 8 § 5 b d. S. o. S.).
4. Antrag von Bankmitgliedern betreffend Änderung des Art. 12 § 2 der Satzung.

Stuttgart, den 3. Mai 1921. Der Präsident des Aufsichtsrats.

G. v. Doerendorf.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bankmitglieder, bezw. deren Vormünder oder Gemahnen, welche einen Versicherungsverein (Vereinssicherung) über wenigstens 1000 Mark (1300 Franken, 1200 Kronen östl. Währung) abgeschlossen haben.

Die gemäß Artikel 7 § 2 der Satzung zur Teilnahme an der Generalversammlung erforderlichen Legitimationsschriften sind gegen Nachweis der Berechtigung mittels Sicherungsscheins (Police) bzw. Pfandschein bis 27. Juni 1921, abends 6 Uhr, bei der Bank zu lägen.

Ohne Karte ist der Eintritt nicht gestattet.

Die Übertragung von Stimmen an einen anderen Stimmberechtigten ist vorwegung jährlicher Vollmacht und Beibringung des Sicherungsschriften, bezw. des Pfandscheins, voraus.

1279

Donnerstag: Kater

Zampf, Anfang 7 Uhr, Ende nach 1/210 Uhr.

Alberttheater.

Die jähr. Freitagsaufführung, Anfang 1/210 Uhr, Ende 10 Uhr.

Donnerstag: Gastspiel Ernst Deutsch: Scheiterhausen, Anfang 1/210 Uhr.

Schauspielhaus.

Der Herr Senator, Anfang 1/210 Uhr, Ende nach 1/210 Uhr.

Residenztheater.

Gastspiel Wini Gräbs: Wie einst im Mai, Anfang 1/210 Uhr, Ende gegen 10 Uhr.

Amtlicher Teil.

Die Namen der im Jahre 1920 auslieferten Krankenpflegegesetze, sowie deren, deren Anerkennung zurückgenommen oder die Wichtigkeit für Sachsen erkannt worden ist, sind im Landesgesundheitsamt, Dresden-N., Leipziger Platz 3, zu erfahren.
Dresden, 10. Mai 1921. Das Landesgesundheitsamt.
1280

Die Kreisbankräte sprechen dem stadt. ing.

Karl Böhme in Dresden-Strehlen, Leipziger Straße 16, für die erst jetzt zu ihrer Kenntnis gelangte Errettung eines mit ihm in franz. Kriegsgefangenschaft gewesenen Kameraden vom Tode des Erzürkers im Kanal bei St. Quentin am 20. Oktober 1919 ihre besondere Anerkennung aus.
Dresden, am 4. Mai 1921. [1282] 1190 III

Auf Antrag Beteiligter und auf Grund der deshalb vorgenommenen Abstimmung wird gemäß der §§ 100, 100b der Gewerbeordnung verfügt, daß vom 1. August 1921 ab sämtliche Gewerbetreibenden männlichen und weiblichen Geschlechts, die im Städtebezirk Taucha das Schneidehandwerk selbstständig ausüben, der Schneider-Zwangsimzung für die Stadt Taucha anzugehören haben. (IV 31 o Kreisbankräte Leipzig, 9. Mai 1921. [1261]

Über das Vermögen des Uhrmachermeisters Theodor Bernhard Dietrich in Zippoldswalde, Bahnhofstraße 250, wird heute am 7. Mai 1921, nachmittags 2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Büchereibesitzer Max Grind in Zippoldswalde wird zum Konkursverwalter ernannt.

Rufbeschreibungen sind bis zum 24. Mai 1921 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlagnahmung über die Verhältnisse des erkannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendemfalls über die in § 152 des Konkursordnung bezeichneten Sogenannte und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 6. Juni 1921, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termine an-

beraten.

Vor eine zur Konkursmaße gehörige Sache in Bisch hat oder zur Konkursmaße etwas verhältnismäßig, das nicht an den Gemeinschaften verfolgt oder leisten, muß auch den Befehl der Sache und die Vorrangrechte, für die er aus der Sache abgesonderte Bezeichnung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 24. Mai 1921 anzeigen. 1257

Amtsgericht zu Zippoldswalde.

Auf Blatt 16418 des Handelsregisters ist heute die Firma R. Fischer Allgemeingesellschaft in Dresden, Zweigniederlassung der in Berlin unter der gleichen Firma bestehenden Allgemeingesellschaft und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. Mai 1906 eröffnet und am 22. Mai 1906, 23. Juni 1906, 15. April 1911, 7. Januar 1914, 10. November 1917, 7. Februar 1920 und 6. November 1920 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung der bisher von der offenen Handelsgesellschaft in Firma R. Fischer J. & Engel & Gegegab in Oberschöneweide und Berlin betriebenen Metallwarenfabrik. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften oder Firmen zu beteiligen, Aktien und Anteile solcher Gesellschaften zu erwerben oder sie selbstständig zu errichten. Das Stammkapital beträgt zwölf Millionen Mark und zerfällt in zwölftausend auf den Inhaber lautende Aktien zu je einhundert Mark. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch einen Mitgliedern des Vorstands und einen Vertreter gemeinschaftlich vertreten. Stellvertretende Mitglieder des Vorstands haben in bezug auf die Vertretung dieselben Rechte wie die ordentlichen Vorstandmitglieder. In Mitgliedern des Vorstands sind bestellt die Fabrikdirektoren Franz Burgherrn in Berlin und Johann Ferdinand Schäfer in Dresden. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands sind bestellt die Fabrikdirektoren Georg Stein und Otto Schäfer, beide in Berlin-Oberschöneweide. Protura ist erettet den Kaufleuten Paul Schäfer, Emil Michel, beide in Berlin-Oberschöneweide, Emmerich Friedmann in Berlin, Gustav Jall in Charlottenburg, Paul Stephan in Dresden und Karl Endemann Dresden-Geschäft. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder ordentlichen oder stellvertretenden, aber mit einem anderen Prokurist zu vertreten.

Aus dem Gesellschaftsvertrag wird noch bekanntgegeben: Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus einer oder mehreren Personen, die Ernennung derselben erfolgt zu geschäftlichem oder notariellem Protokoll durch den Aufsichtsrat. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch eine einmalige Bekanntmachung von Seiten des Vorstands oder des Aufsichtsrats dergestalt, daß zwischen dem Datum des die Bekannt-

machung enthaltenden Blattes und dem Tage der Generalversammlung beide Tage nicht eingerechnet, eine Frist von wenigstens sechzehn Tagen liegen muß. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichstag. Die Aktionen laufen auf den Inhaber. (Beschlußtafel: Chemnitz Str. 28.) 1258

Amtsgericht Dresden, Abt. III, den 7. Mai 1921.

Auf Blatt 1227 des Handelsregisters ist heute die Firma E. Lohmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Motorvertrieb und technische Betriebsmittel, Zweigniederlassung, Altp.-Welt Freiberg, Sa., mit dem Sitz in Freiberg eingetragen worden. Das Handelsgeschäft ist Zweigniederlassung der in Karlsruhe bestehenden Hauptniederlassung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. Mai 1920 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer elektrotechnischen Fabrik, die sich mit Herstellung von Blasrohrmaterialien und Schwachstromzuleitungen beschäftigt, ferner Ankauf und Verkauf von Motoren, Maschinen, technischen Artikel aller Art, Übernahme von Betriebungen. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmungen mit ähnlichen Geschäftsbüroden beteiligen, sie erwerben und sie vertreiben.

Das Stammkapital beträgt zwanzigtausend Mark.

Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) der Ingenieur Heinrich End in Karlsruhe, b) der Ingenieur Walter Schuhmacher in Freiberg. Die Gesellschaft wird, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch jeden Geschäftsführer allein vertreten. Aus dem Gesellschaftsvertrag wird noch bekanntgegeben, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen. (1258 Amtsgericht Freiberg, Abt. II B, am 7. Mai 1921.

Auf Blatt 119 des Handelsregisters, die Firma Otto Paul in Oberoderwitz betr., ist heute eingetragen worden: In das Handelsgeschäft sind eingetreten a) der Stellmachermeister Otto Waldbauer, b) der Schmiedemeister Edmund Paul, c) der Kaufmann Gustav Adolf Paul, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter. Die Gesellschaft ist am 1. Januar 1921 eröffnet worden.

Amtsgericht Oberoderwitz, den 4. Mai 1921.

Auf Blatt 519 des Handelsregisters, die Firma Gustav Baldus in Charlottenburg, Wilhelmine Coenen geb. Baldus, Rosel, Anna Olden geb. Baldus, Köln, Maria Guilleaume geb. Baldus, Wilhelmshaven, Ferdinand Friedrich Baldus, Bocholt, Kaufmann Anton Baldus, Charlottenburg, und Margarete Baldus, ebenfalls, zustehenden Verleihen Bergbau-

bau- und Bergbaurechte.

1. Neues Glück am Pfaffenberg bei Hohenstein,

Blatt 519 des Grundbuchs für Ernstthal,

2. Mojenbach am Kirchberg, Blatt 1395 des

Grundbuchs für Oberlungwitz,

sind von den Berechtigten ausgegeben worden.

Innerhalb drei Monaten nach dieser Bekanntmachung kann jeder, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels, die Zwangsvollziehung in das Vermögen der Bergbauberechtigten herbeizuführen in der Lage ist, die Zwangsvollziehung des aufgegebenen Bergbaurechtes beantragen. Das gleiche Recht hat der Kontrollverwalter. Wird innerhalb der Frist die Zwangsvollziehung nicht beantragt oder führt die Zwangsvollziehung mangels eines wirksamen Gebotes nicht zum Erfolg, so erhält das Bergbaurecht.

Aufsichtsrat, den 5. Mai 1921.

In das Handelsregister für den Bezirk Reichenbach ist heute auf Blatt 20, Amtsgericht Reichenbach i. B. eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Reichenbach i. B. eingetragen und weiter folgendes verlautbart worden: Das Statut vom 18. April 1921 befindet sich in Urkunde Bl. 4 ff. der Rechtsanwaltskanzlei. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von und die Beteiligung an gezielter Unternehmen zur Versorgung der Mitglieder mit preiswerten Kartoffeln, sowie alle Unternehmen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im "Deutschen Genossenschaftsblatt". Sie erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, unter Kenntnis desselben, gezeichnet vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Geht oben genanntes Blatt ein oder wird aus anderen Gründen die Bekanntmachung in demselben unmöglich, so tritt an seine Stelle der "Deutsche Reichsanzeiger" bis zur Bestimmung eines anderen Blattes. Die Summe eines jeden Genossen beträgt einhundert Mark für jeden Geschäftsteil. Die höchste Zahl der Geschäftsteile, auf welche ein Genosse sich beziehen kann, ist auf fünfzig bestimmt. Willenserklärungen und Bescheinigungen für die Genossenschaft sind verbindlich, wenn sie durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, und zwar in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschriften hinzufügen. Otto Stadler, Ernst Bödner und Wilhelm Werthan, sämtlich in Leipzig, sind Mitglieder des Vorstands.

Aufsichtsrat, den 20. April 1921 auf Blatt 1265.

Hierüber wird noch bekanntgegeben: Die Firma der Linke der Genossenschaft während der Dienstbunden des unterzeichneten Gerichts jedem gestattet,

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, den 7. Mai 1921.

Auf Blatt 2066 des Handelsregisters ist heute die Firma M. Lohmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig (Kantstr. 54) eingetragen und weiter folgendes verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. Februar 1921 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Tanzpalastes in der Leipziger Verlauf- und Schausaale. Das Stammkapital beträgt sechstausend Mark.

Die Gesellschaft wird durch zwei Gesellschaftern vertreten. Alle Erklärungen und Zeichnungen für die Gesellschaft haben durch die beiden Gesellschafter zu erfolgen. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Max Weiß und Arthur Werner, beide in Leipzig.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 1223 des Handelsregisters, die Firma Carl Werner in Reichenbach i. B. betr.: Protura ist erettet dem Kaufmann Albert Emil Wohlraus in Reichenbach.

Amtsgericht Reichenbach, am 30. April 1921.

Auf Blatt 137 des Handelsregisters, die Firma August Schneider in Niesa betr.: 1264

Reichenbach ist ausgeschieden. Eva verm. Süß geb. Ramsdorf in Reichenbach i. B. ist Inhaberin. Protura ist erettet dem Kaufmann Erich Süß in Reichenbach i. B. Vogt.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 671 des Handelsregisters, die Firma Paul Härtel in Meerane betr., ist heute eingetragen worden, daß der Kaufmann Paul Richard Härtel als Inhaber ausgeschieden und daß Frau Helene Frieda verm. Härtel geb. Junghans, in Meerane Inhaberin ist.

Aufsichtsrat Meerane, den 6. Mai 1921.

Auf Blatt 414 des Handelsregisters, die Firma G. A. Lieder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wurzen und weiter folgendes eingetragen worden:

Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. April 1921 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Betrieb von Transportanlagen aller Art und deren Teile, insbesondere die Fortführung der unter der Firma G. A. Lieder von dem Fabrikbesitzer Gustav Ferdinand Lieder in Wurzen bisher betriebenen Fabrik.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 414 des Handelsregisters, die Firma G. A. Lieder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wurzen und weiter folgendes eingetragen worden:

Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. April 1921 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Betrieb von Transportanlagen aller Art und deren Teile, insbesondere die Fortführung der unter der Firma G. A. Lieder von dem Fabrikbesitzer Gustav Ferdinand Lieder in Wurzen bisher betriebenen Fabrik.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 130 des Handelsregisters, die Firma A. Lieder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberwiesenthal betr., ist heute eingetragen worden: Die Liquidation ist beendet und die Firma wird dem Kaufmann Gustav Ferdinand Lieder in Wurzen bisher betriebenen Fabrik.

Aufsichtsrat Oberwiesenthal, den 9. Mai 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister Karl Wilhelm Kauffmann, b) der Tischlermeister Edmund Kauffmann, c) der Kaufmann Gustav Adolf Kauffmann, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister Karl Wilhelm Kauffmann, b) der Tischlermeister Edmund Kauffmann, c) der Kaufmann Gustav Adolf Kauffmann, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister Karl Wilhelm Kauffmann, b) der Tischlermeister Edmund Kauffmann, c) der Kaufmann Gustav Adolf Kauffmann, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister Karl Wilhelm Kauffmann, b) der Tischlermeister Edmund Kauffmann, c) der Kaufmann Gustav Adolf Kauffmann, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister Karl Wilhelm Kauffmann, b) der Tischlermeister Edmund Kauffmann, c) der Kaufmann Gustav Adolf Kauffmann, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister Karl Wilhelm Kauffmann, b) der Tischlermeister Edmund Kauffmann, c) der Kaufmann Gustav Adolf Kauffmann, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister Karl Wilhelm Kauffmann, b) der Tischlermeister Edmund Kauffmann, c) der Kaufmann Gustav Adolf Kauffmann, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister Karl Wilhelm Kauffmann, b) der Tischlermeister Edmund Kauffmann, c) der Kaufmann Gustav Adolf Kauffmann, sämtlich in Oberoderwitz, als persönlich handelnde Gesellschafter.

Aufsichtsrat, den 27. April 1921.

Auf Blatt 544 des Handelsregisters für den

Stadtbezirk Pirna, betr. die Firma Wilhelm Kauffmann in Pirna, ist heute eingetragen worden:

a) der Tischlermeister

